

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

they kriegen Gelegenheit geben werde, die in kleinern Kreisen immer heftiger und mit größrer Erbitterung geführt werden, während dem sich ihre Wirkungen in weitem Kreisen unmerklich verlieren.

Das allgemeine Gesetz hat die Entrichtung der Feodabgaben eingestellt; das allgemeine Gesetz hat die Loskauflichkeit derselben verheissen; nur durch das allgemeine Gesetz soll also auch ihre Loskaufungsart und der Loskaufspreis bestimmt werden.

Wenn die Majorität der Commission in einem der folgenden Artikel den Grundsatz von Nationalgütern anerkennt, so sehe ich keine Ursache, warum sie zwischen den verschiedenen Arten derselben einen Unterschied machen, und das Eigenthumsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse an die Cantone übertragen will.

Auch wäre denn noch die häufig entstehende Frage zu entscheiden: Ob der Canton, in welchem das zehndpflichtige Land liegt, oder derjenige, von welchem das Zehndeigenthum herrührt, als Eigenthümer anzusehen sey?

Aus allen diesen Gründen trage ich B. R. darauf an, daß das Verfügungsrecht über Zehnden und Bodenzinse von den Attributionen der Cantonsverwaltung völlig weggelassen und statt dessen durch einen besondern Artikel erklärt werde:

„Das Eigenthums- und Verfügungsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse bleibe der Nation und dem allgemeinen Gesetze vorbehalten; die Loskaufungsart dieser Beschwerden überhaupt soll für die ganze Republik auf dem nämlichen Fusse festgesetzt, die Liquidation selbst aber durch die Cantonsverwaltungen besorgt werden.“

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Civil-, Gesetzgebungs-Commission ihrer rüftändigen Geschäfte betreffend.)

I. Acta bis zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches aufzubewahren.

1. Das erste Buch des bürgerlichen Gesetzbuches. Der eine Theil deutsch, der andere französisch.
2. Botschaft des Vollz. Directoriums vom 17. Sept. 1799, über die Ehescheidung der gezwungenen Ehen.
3. Bemerkungen Zuppingers, Unterstatthalters von

Wald, C. Zürich, über das bürgerliche Gesetzbuch, Gewerbefreyheit, Fendalrecht, Municipalitäten, Notariatsgebühren u. s. w. 12. Dec. 1798.

4. Bittschrift der Gemeinde Ersingen im Canton Bern, um ein neues Gesetzbuch für den Cant. Bern.

5. Botschaft des Vollz. Directoriums vom 5. Dec. 1798, um Beschleunigung des bürgerlichen Gesetzbuchs, samt einer dahin zielenden Motion.

6. Bittschrift der Bürger Claudius Penard und Johann Penraz von St. Saphorin, Distr. La Baur, um Abfassung eines Erbrechtes, vom März 1800.

7. Eine gleiche Bitte von dem Distriktsgericht Liestal, vom 1. März 1800.

8. Vorstellung Peter Buchser's von Schöftland für Abschaffung des in der ehemaligen Grafschaft Lenzburg üblichen Erbrechtes.

9. Begehren von 8 Bürgern aus dem Distrikt Gelterkinden C. Basel, um Abänderung des Erbrechtes.

10. Vorstellung B. Altrichters Sullers von Nymoes um Aufhebung des Artikels im Sargansschen Erbrecht, welcher den Großenkel von der Erbschaft seiner Großtante und Großoheim ausschließt.

11. Bemerkungen der Bürgerin Alexis Müller geb. Tribuliet von Romont, über die Frage, ob ein Beichtvater könne als Testamentserbe eingesetzt werden.

12. Anfrage des Vollziehungsdirectoriums über das Erbrecht der Klostergeistlichen, und zurückgewiesener dahin sich beziehender Rapport.

13. Bemerkungen B. Burniers, Vice-Präsident des Cantonsgerichts im Veman, vom 5. Sept. 1800.

14. Zuschrift Altlandvogts Zwicki von Bitten C. Linth, über die Nachtheile der Fideicommiss, vom 30. Aug. 1800, samt einer dahin zielenden Motion des B. Repräsentant Brog.

15. Beschwerde mehrerer Bürger aus dem Veman, daß man ihnen die Ausübung der bürgerlichen Rechte ungeachtet des erreichten 20sten Jahrs verweigere.

II. Schriften zur Abfassung der bürgerl. Gerichtsordnung aufzubewahren.

16. Zwentes Buch der Civilprocedur samt einem Vorbericht und einem Gutachten des Senats.

17. Vorstellung B. Fersing von Rougemont über die Gefahr bey Geldstagen, die Handschriften mit dem Schuldscheinen im gleichen Rang zu stellen.

18. Bittschrift Joh. Luz von Heiden C. Sentis, um Entscheidung über die Vorrechte des Weiberguts bey Testamenten.

19. Botschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 14. Oct. und 28. Nov. 1799 samt Bericht der Bernw. Kammer von Lemm, die Formen der Adoptionen zu bestimmen.

20. Botschaft des Vollz. Direktoriums und Gutachten über die Beweisraft der amtlichen Aussagen der Polizei- und Regierungsbeamteten.

21. Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 31. Dec. 1799 und verschiedene Anfragen des Regierungsraths von Lemm, über die Art gerichtliche Acten und Notificationen abzugeben.

22. Vorschläge und Bittschriften für Errichtung besonderer Handelsgerichte.

23. Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 14. Jul. 1800 für Suspension des Gesetzes über die Friedensrichter.

24. Bittschrift des Distriktsgerichts Sollikofen vom 5. Jenner 1799, um Abschaffung der überflüssigen Advocaten und Einführung einfacher Prozeßformen.

25. Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 3. Dec. 1799, die Emolumente der Advocaten zu bestimmen.

26. Vorstellungen Ausgeschossener mehrerer Distrikte im Canton Bern, um Abschaffung der großen Prozeßkosten, vom 23. Jenner 1799.

27. Vorstellung des bernerischen Cantonsgerichts, der Trölsucht der Parthenen und der Sportelsucht der Advocaten Einhalt zu thun.

28. u. 29. Verschiedene Bittschriften a. d. C. Sants wegen dem dort üblichen Revisionsrecht; Gutachten und Decretsvorschläge darüber, samt Befinden des Vollz. Rathes und den von den Cantonsgerichten darüber eingeschickten Berichten als Beleg einer einst vorgetragenen Meinung, ob nicht auf diese Weise am zuverlässigsten eine Sammlung der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten erzielt werden könnte.

30. Anfrage des Cantonsgerichts Oberland über verschiedene Verrichtungen der Municipalitätsweibel, Competenz der untern Gerichte u. s. w., vom 26. September 1800.

III. Andere Schriften, ad acta zu legen.

31. Botschaft des Vollz. Rathes vom 25. Oct. 1800, worinn Auskunft über die Beschwerden mehrerer Bürger von Glarus ertheilet wird, die als Geiseln verhaftet waren, samt Bezlagen.

32. Bittschrift Heinr. Hunzikers von Guntischwil C. Argau, wegen unformlichen Verfahren verschiedner Gerichtsbehörden.

33. Einladung des Vollz. Direktoriums vom 5. Oct. 1799, um Entwerfung einer Criminalprocedur.

Carrard erhält für 4 Wochen Urlaub.

Ueber die von der Municipalitätscommission vorgelegte Bittschrift der Gemeindskammer von Mendris vom 25. Heum. 1801, wodurch sie die Cassation eines ministeriellen Beschlusses begehrt, welcher ihr die Verwaltung eines Armenfonds entzieht, wird der Vollz. Rath eingeladen, dem gesetzgeb. Rath die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Von der Municipalitätencommission wird folgendes Verzeichniß der hinter ihr befindlichen Schriften, die keiner besondern Verfügung bedürfen, vorgelegt, und der darüber gemachte Antrag genehmigt.

I. Noch von der vorigen Gesetzgebung herrührend:

1. Bittschrift des Bezirksgerichts Lenzburg vom 21. Aug. 1798 wegen näherer Bestimmung der Competenz der Municipalitäten in Polizeysachen.

2. Auftrag vom 23. Jenner 1799, die Aufstellung eines Grundsatzes der Sönderung von Orts- und Gemeindsgütern betreffend.

3. Bittschrift der Municipalität Zimmerwald vom 4. Aug. 1799, Einfrage über den Art. 57. des Mun. Gesetzes vom 15. Hornung 1799, die Fertigung der Contracte betreffend.

4. Bittschrift der Municipalität Rueggisberg vom 12. Aug. 1799 wegen des nämlichen Gegenstandes.

5. Bittschrift der Municipalität Motier vom 4. Sept. 1799, betreffend die Einschreibung der Geborenen in die Register der Municipalitäten.

6. Bittschrift der Municipalität König vom 24. Nov. 1799, Einfrage: Ob die außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsgenossen, mit an die Gemeindsaufgaben beitragen sollen?

7. Bittschrift der Municipalität Lausanne vom 23. Nov. 1799, betreffend eine Erklärung des §. 82. des Municipalitäten-Gesetzes.

8. Botschaft vom 20. Jenner 1800, betreffend die Verantwortlichkeit der Municipalitäten und Gemeindskammern.

(Die Fortsetzung folgt.)

D r u c k f e h l e r.

In Nr. 492. S. 720. Spalte 2. Zeile 16, statt einen reinen Föderalismus, lies: nur Föderalismus.